

ZUMBA®, CrossFit® und Co. – Der Umgang mit geschützten Marken

aus Sicht des

- **BLSV und seiner Gliederungen**
- **Sportvereins und Übungsleiters**

Trendkonzepte in der Sportbranche

Jedes Jahr wird der interessierte Sportler mit neuen Programmen konfrontiert, bei denen er auf mehr oder weniger innovative Art und Weise zur Sportausübung angehalten werden soll. Mal sind es neue Sportgeräte die zum Einsatz kommen, mal werden neue Bewegungsformen, Choreografie oder Musik verwendet.

Im Umgang mit diesen modernen Sport- und Fitnesstrends sind zwei Rechtsgebiete insbesondere zu beachten. Sie sollten bei Bildungsangeboten darauf achten, dass bestimmte Konzepte, wie beispielsweise ZUMBA® oder CrossFit® auf marken- und urheberrechtlicher Ebene geschützt sind und deshalb bei der Verwendung von Logos, Markennamen sowie bestimmten Bildungsinhalten und zusammengestellter Musik Vorsicht geboten ist.

Um Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Schutzrechte zu geben, sind in der Folge die Hauptbestandteile des Marken- und Urheberrechts dargestellt. Des Weiteren sind Beispiele aufgezählt, wie ein Verstoß gegen ein Schutzrecht vermieden werden kann.

Rechtliche Grundlagen

Markenrecht

Eine Marke kann als Resultat aller Eindrücke verstanden werden, die ein Markenname oder ein Markenzeichen bei Kunden hervorruft bzw. beim Kunden hervorrufen soll, um die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen abzugrenzen. Die Eindrücke werden durch Namen, Begriffe, Zeichen, Logos, Symbole oder Kombinationen dieser zur Identifikation und Orientierungshilfe bei der Auswahl von Produkten oder Dienstleistungen geschaffen.

Eine Marke wird herangezogen, um ein Angebot von anderen Angeboten zu unterscheiden.

Man unterscheidet hier zwischen Wort- und Bildmarken. Wortmarken (z. B. Zumba® oder CrossFit®) sind Marken, die aus Wörtern, Buchstaben, Zahlen oder sonstigen Schriftzeichen bestehen. Enthält die Marke Zeichen, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, wird diese als Wort-/Bildmarke bzw. als Bildmarke (z.B. das Logo von Zumba®) behandelt. Diese Marken sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München eingetragen und werden zur Klarstellung mit den das Symbolen ® oder © oder ™ gekennzeichnet.

Das Markenrecht gewährt dem Inhaber einer Marke ein sogenanntes „Ausschließlichkeitsrecht“. Nach der Eintragung im Markenregister bekommt der Markeninhaber das Recht seine Marke nach Belieben für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen zu nutzen. Umgekehrt kann der Markeninhaber Dritten die Nutzung der Marke verbieten oder unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung erlauben. Wird die Marke trotz eines Verbotes des Markeninhabers genutzt, so liegt eine Markenschutzverletzung vor. Der Markeninhaber kann dann vom Nutzer Schadenersatz verlangen. Die Homepage des Patent- und Markenamtes München erlaubt jedem die Recherche nach eingetragenen Marken. Dort ist auch hinterlegt, wem die Marke gehört und welche Nutzungsrechte er sich, z. B. für welche Verwendung der Marke gesichert hat. Unter der folgenden URL kann eine Recherche erfolgen:

<http://register.dpma.de/DPMAregister/marke/einsteiger>

Der Inhaber erwirbt an der Marke ein ausschließliches Recht, §14 Abs. 1 MarkenG, das in zwei Richtungen wirkt.

Er ist zum einen berechtigt, die Marke in der Weise, wie sie für ihn eingetragen (oder sonst geschützt ist) zur Kennzeichnung seiner Waren oder Dienstleistungen zu benutzen (positives Benutzungsrecht).

Zum anderen steht ihm im Rahmen des Schutzbereiches das Recht zu, gegen die spätere Eintragungen kollidierender Zeichen vorzugehen (§§ 42, 51 i.V.m. § 9 MarkenG) oder wegen markenverletzender Benutzungshandlungen Dritter Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz, geltend zu machen (negatives Verbotensrecht), vgl. § 14 Abs. 2 bis 6 MarkenG.

Nach § 14 Abs. 3, 4 MarkenG kann der Inhaber einer Marke Dritten unter anderem untersagen, im geschäftlichen Verkehr eine identische oder verwechslungsfähig ähnliche Marke

- auf Waren, ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen oder
- unter dem Zeichen Waren anzubieten
- unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten,
- unter dem Zeichen Waren ein- oder auszuführen,
- das Zeichen in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen.

Im Falle der Markenverletzung stehen dem Markeninhaber folgende Ansprüche zu:

- Unterlassungsansprüche, 14 Abs. 5 MarkenG
- Schadenersatzansprüche, 14 Abs. 6 MarkenG
- Vernichtungs- und Rückrufansprüche, § 18 MarkenG
- Auskunftsansprüche über das Ausmaß, die Herkunft und die Vertriebswege markenverletzender Produkte, § 19 MarkenG
- Anspruch auf Beschlagnahme markenverletzender Ware durch die Zollbehörde, § 146 Marken

B) Urheberrecht

Im Gegensatz zu den geschützten Logos und Markennamen zuvor, steht beim Urheberrecht das geistige Werk d.h. in diesem Fall Musik und Choreographie/Inhalt im Vordergrund.

Im Urheberrecht ist klar geregelt, dass auch Werke der Tanzkunst vom Urheberrecht mitumfasst sind, § 2 Nr. 3 UrhG. Um als Werk im Sinne des Urheberrechtes geschützt zu werden, setzt das Urheberrecht immer eine persönlich geistige Schöpfung voraus. Erforderlich ist eine menschlich gestalterische Schöpfungstätigkeit, die einen geistigen Inhalt sinnlich wahrnehmbar macht und in welcher sich die Individualität des Schöpfers hinreichend manifestiert. Eine Choreografie ist beispielsweise als Ausdruck der Tanzkunst als Ganzes geschützt, wenn in dieser die individuellen Gedanken und Ideen des Choreografen zum Ausdruck kommen.

Zum anderen gewährt das Urheberrecht dem Urheber aber auch das ausschließliche Recht, über die wirtschaftliche Verwertung seines Werkes zu bestimmen. Die so genannten Verwertungsrechte umfassen sowohl die „körperliche“ Verwertung des Werkes durch seine Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung, als auch „unkörperliche“ Verwertungen. Ein Musikwerk kann unter anderem unkörperlich verwertet werden, indem es aufgeführt, im Radio oder Fernsehen gesendet oder im Internet öffentlich zugänglich gemacht wird.

Der Urheber hat einen Anspruch auf Unterlassung, Schadensersatz, Rechtsverfolgungskosten (Rechtsanwaltskosten). Üblich ist, bei Feststellung einer Urheberrechtsverletzung, zunächst eine Abmahnung anzufertigen. In dieser wird der Rechtsverletzer aufgefordert, die Rechtsverletzung zu unterlassen - Unterlassungserklärung - und weitere Ansprüche wie Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten zu begleichen.

Eine Unterlassungserklärung beseitigt die Wiederholungsgefahr der Rechtsverletzung und erfüllt den Unterlassungsanspruch, daneben hat der Urheber einen Anspruch auf Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten zur Durchsetzung seiner Ansprüche.

Wie kann ich mich absichern?

Bitte beachten Sie folgende Hinweise, wenn Sie als **Bildungsanbieter im BLSV Bildungsveranstaltungen** anbieten:

- **Achten Sie bei der Namensgebung auf geschützte Wortmarken** (Vergewissern Sie sich, dass sie keine geschützten Markennamen unberechtigt verwenden. Welche Namen geschützt sind, können Sie hier abfragen: <http://register.dpma.de/DPMAregister/marke/einsteiger>)
- **Verwenden Sie keine fremden Logos und Bilder zur Werbung und Kennzeichnung Ihrer Bildungsveranstaltung.** (Benutzen Sie hier nur eigene Kreationen oder solche Bilder, zur deren Verwendung Sie nach dem Urheberrecht autorisiert sind)
- **Fremde Musik darf nicht unberechtigt eingesetzt werden.** (Bitte beachten Sie mögliche GEMA-Gebühren für Ihr Angebot, insbesondere wenn dies der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Bitte vermeiden Sie die Verwendung von Musikzusammenstellungen geschützter Lizenzprogramme wie ZUMBA® ohne Berechtigung.)
- **Übernehmen Sie die Abläufe (Choreografien) fremder Programme nicht deckungsgleich.** (Beachten Sie, dass auch solche vorgegeben Abläufe und charakteristischen Programme vom Urheberrecht geschützt sein können)

- **Nehmen Sie Abmahnungen von dritter Stelle ernst.** (Sollten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit ein Abmahnungsschreiben erhalten, wenden Sie sich unmittelbar sofort an die BLSV-Zentrale. Über den Rechtsservice des BLSV ist eine Beratung in diesen Fällen jederzeit möglich.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise, wenn Sie **als Verein oder Übungsleiter Sportprogramme** anbieten:

- **Achten Sie bei der Namensgebung auf geschützte Wortmarken** (Vergewissern Sie sich, dass sie keine geschützten Markennamen unberechtigt in ihrem Verein verwenden. Welche Namen geschützt sind, können Sie hier abfragen: <http://register.dpma.de/DPMAregister/marke/einsteiger>)
- **Verwenden Sie keine fremden Logos und Bilder zur Werbung und Kennzeichnung Ihres Kursangebotes.** (Benutzen Sie hier nur eigene Kreationen oder solche Bilder, zur deren Verwendung Sie nach dem Urheberrecht autorisiert sind)
- **Fremde Musik darf nicht unberechtigt eingesetzt werden.** (Bitte beachten Sie mögliche GEMA-Gebühren für Ihr Angebot, insbesondere wenn dies der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Bitte vermeiden Sie die Verwendung von Musikzusammenstellungen geschützter Lizenzprogramme wie ZUMBA® ohne Berechtigung.)
- **Bitte übernehmen Sie die Abläufe (Choreografien) fremder Programme nicht deckungsgleich.** (Beachten Sie, dass auch solche vorgegeben Abläufe und charakteristischen Programme vom Urheberrecht geschützt sein können)
- **Nehmen Sie Abmahnungen von dritter Stelle ernst.** (Sollten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit ein Abmahnungsschreiben erhalten, sollten Sie sich diesbezüglich zeitnah Rechtsrat einholen und erst dann reagieren. Über den Rechtsservice des BLSV ist eine Beratung in diesen Fällen jederzeit möglich.

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Geschäftsbereich Breitensport
Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München
Telefon 089 15702-513, Fax 089 15702-503
E-Mail bildung@blsv.de
www.blsv.de